

Staatlicher Oktroy zu Lasten der Flüchtlinge

Zuständigkeitsregelung der Dublin-VO ist an der Missachtung der Flüchtlingsschicksale gescheitert

Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt am Main

Derjenige Staat, der schuld ist an der Einreise eines Asylsuchenden, weil er entweder seine Außengrenze nicht dicht gemacht oder fahrlässig ein Schengen-Visum erteilt hat, dieser Staat ist für das Asylverfahren zuständig und hat entweder für einen Flüchtling, dem Schutz gewährt wurde, zu sorgen oder einen Ausländer auf dem Buckel, der abgeschoben gehört. Nach diesem „Verursacher-Prinzip“ sollte „Dublin“ funktionieren (1990, 2003, letzte Auflage 2013). Die europäischen Südstaaten hatten sich vergeblich gewehrt. Die 2004 und 2007 neu aufgenommenen Staaten, darunter Staaten mit Ost-Außengrenze, mussten die Pille schlucken.

Deutschland als Binnenstaat hatte gehofft, sich so des Asylbewerberproblems entledigen zu können. Es kam anders. Das Dublin-System ist gescheitert. In Deutschland stellten 2014 rund 150.000 Personen Asylersanträge. Oft kann der Reiseweg trotz Eurodac verschleiert werden, zum anderen gibt es ein Defizit bei der Abschiebung in die eigentlich zuständigen Staaten. Übrigens: Deutschland liegt, gemessen an der Bevölkerungszahl, europaweit nur an siebenter Stelle bei den Asylanträgen (2013).

Es gibt zwei Hauptgründe für das Scheitern von Dublin: (1) Die meisten Randstaaten haben keine funktionierende Verwaltung zur Aufnahme von Flüchtlingen *und* fühlen sich, weil sie nicht traditionell Einwanderungsnationen sind, gesellschaftlich überfordert. Sie haben nicht erfahren, dass Flüchtlingsaufnahme langfristig ein gesellschaftlicher Gewinn ist. Griechenland hat, wie vom EuGH bestätigt, „systemische Mängel“. Breit dokumentiert ist, dass auch andere Staaten – Bulgarien etwa – mit Inhaftierung, Prügel und Vertreibung auf die Ankunft von Asylantragstellern reagieren. (2) Der andere Grund für das Scheitern: Flüchtende, weil sie oft alles, aber auch alles verloren haben, suchen dort Zuflucht, wo sie Angehörige, Freunde oder auch nur Bekannte anzutreffen hoffen.

Es wird nach dem Modus einer *gerechten* Verteilung gesucht. Aber was heißt gerecht? Ist gerecht eine zahlenmäßig gleiche Verteilung? Heißt gerecht: Aus staatlicher Sicht gerecht? Oder heißt gerecht: Dem Flüchtenden gerecht werden? EU-weit nach Quoten zu verteilen, wie es inländisch nach dem Königsteiner Schlüssel funktioniert, kann kein Modell sein. Es würde zu einer Verschiebung von Polen nach Portugal, von Norwegen nach Bulgarien, von Estland nach Malta, von Deutschland nach Österreich etc. führen. Vor allem aber würde außer Acht gelassen, dass nicht alle Staaten in der Lage sind, Flüchtende in vorgegebener Zahl aufzunehmen. Ein solches System potenzierte den Bürokratismus, die Kosten und die Verfahrensdauer auch dann, wenn unter Beibehaltung der Dublin-Kriterien nicht stets Verschiebung, sondern Ausgleichszahlungen vorgesehen wären.

Die Lösung kann nur heißen: Dem Grundsatz nach soll der Flüchtende das Land seiner Zuflucht wählen können. Besteht Einigkeit, kann nach Korrekturen gesucht werden. Dieser Lösungsansatz entspricht dem, worauf sich die Völkergemeinschaft aus gutem Grund geeinigt hat. Das Exekutiv-Komitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen fasst einmütig Beschlüsse zum internationalen Rechtsschutz. 1979 wurde mit Zustimmung Deutschlands folgendes beschlossen (Ex-Com Nr. 15 [XXX]): „Die Vorstellungen des Asylsuchenden hinsichtlich des Landes, in welchem er um Asyl nachsuchen möchte, sollten soweit wie möglich berücksichtigt werden.“ Die Dublin-Verordnung widerspricht diesem Grundsatz. Die Missachtung des Flüchtlingsschicksals ist der Grund für das Scheitern.

„Es wird nach dem Modus einer *gerechten* Verteilung gesucht. Aber was heißt gerecht? Ist gerecht eine zahlenmäßig gleiche Verteilung? Heißt gerecht: Aus staatlicher Sicht gerecht? Oder heißt gerecht: Dem Flüchtenden gerecht werden?“



**Victor Pfaff,
Frankfurt am Main**
Der Autor ist Rechtsanwalt.

Leserreaktionen an
anwaltsblatt@
anwaltverein.de.